

DAP Newsletter

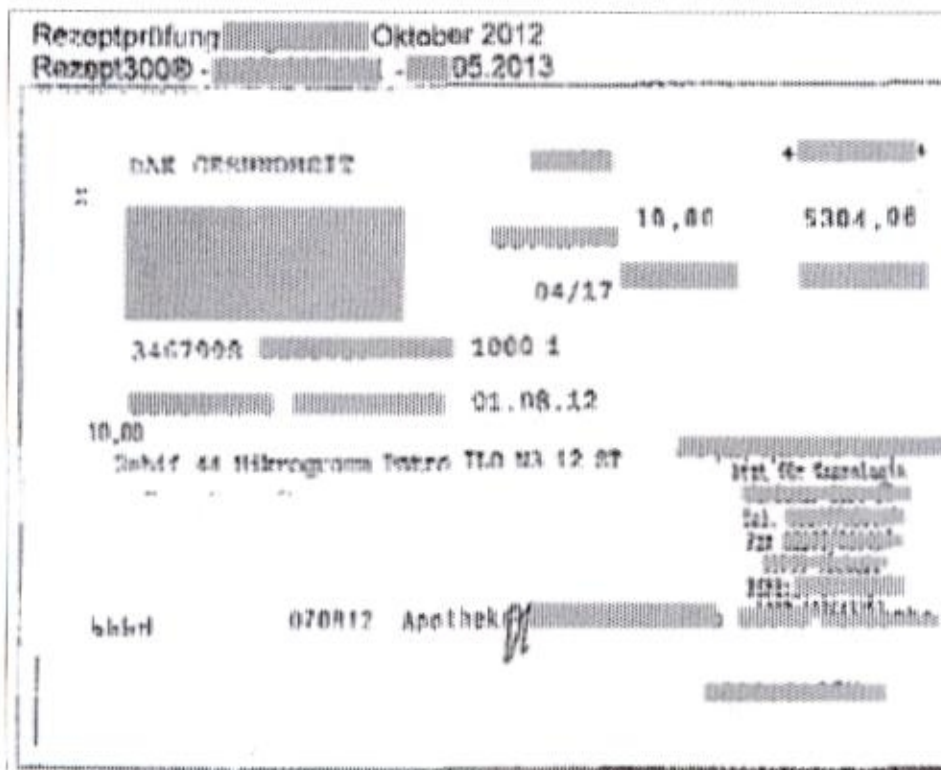
Retax-Falle „fehlende Arztunterschrift“ – Ist eine endgültige Retaxation rechtmäßig?



Bereits in unserem Newsletter vom 28.06.12 hatten wir auf ein Urteil des Sozialgerichts Hannover hingewiesen, dass eine Krankenkasse trotz fehlender Arztunterschrift zur Zahlung der Verordnung an die klagende Apotheke verurteilte.

Dennoch werden immer wieder Verordnungen zurückgewiesen, auf denen die Unterschrift des Arztes vergessen wurde.

Dass dieses Urteil immer noch nicht allgemein bekannt ist, zeigt die folgende Retaxation, die dem DAP zugesandt wurde:



Krankenkasse: DAK Gesundheit
 IK 3467998
 Verordnung: Rebif 44 µg ILO N3 12 St.
 Verordnungsdatum: 01.08.12

Die Bezahlung in Höhe von 5304,06 Euro wurde der Apotheke verweigert, da auf der Verordnung die Unterschrift des Arztes fehlte:

| Feld | Originalinhalt | korrigierter Inhalt |
|----------|----------------|---------------------|
| Betrag 1 | 5.304,06 | 0,00 |
| Betrag 2 | 2,05 | 0,00 |
| Betrag 3 | 884,96 | 0,00 |
| Betrag 4 | 39,06 | 0,00 |
| Betrag 5 | 5.304,06 | 0,00 |

Erläuterung der Korrekturgründe:

- (1) ... Von anderen Anmerkungen abhängige Korrekturen
- (2) ... Antragsbetrag nach Korrektur
- (3) ... **Arztunterschrift fehlt** (§ 4 (1) ab 01.10.2010 AVV / HMLV 4 3 (4))

*Alle Beträge in Euro

Ist die Zurückweisung der Erstattung berechtigt?

Das Arznei- und Hilfsmittel Fachzentrum der DAK verweigerte die Bezahlung mit Hinweis auf den § 4 (1) des vdek-Versorgungsvertrags:

§ 4 Abgabebestimmungen

- (1) Die Abgabe erfolgt aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Verordnung zu Lasten der angegebenen Ersatzkasse. Ordnungsgemäß ausgestellt ist eine vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Verordnung, wenn sie neben dem Mittel oder den Mitteln folgende Angaben enthält:
- a. Bezeichnung der Krankenkasse
 - b. Kassen-Nummer
 - c. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten
 - d. Versicherten-Nummer
 - e. Lebenslange Arztnummer, Betriebsstättennummer, soweit vorhanden
 - f. Gültigkeitsdatum der Versichertenkarte
 - g. Ausstellungsdatum
 - h. Status des Versicherten (einschließlich der Kennzeichen nach § 287 Absatz 5 Satz 1 SGB V)
 - i. Kennzeichnung der Statusgruppen 6, 7, 8 und 9 sowie des Feldes Begründungspflicht, soweit zutreffend
 - j. Kennzeichnung für Unfall, soweit zutreffend
 - k. Kennzeichnung für Arbeitsunfall, soweit zutreffend
 - l. Kennzeichnung der Gebührenpflicht oder der Gebührenbefreiung, soweit zutreffend
 - m. Kennzeichnung im noctu-Feld, soweit zutreffend
 - n. Unterschrift des Vertragsarztes**
 - o. Vertragsarztstempel oder entsprechender Aufdruck.

In der Auflistung zu den für die Apotheke erforderlichen Angaben einer „ordnungsgemäßen Verordnung“ ist unter Punkt „n“ auch die Unterschrift des Vertragsarztes genannt.

Des Weiteren ist Abs. 2 zu entnehmen, dass die fehlende Arztunterschrift nach Punkt „n“ zur Zurückweisung des Ordnungsblattes berechtigt und auch nicht zu den im Einzelfall vom Apotheker heilbaren Angaben gehört:

- (2) Die Angaben gemäß Absatz 1 werden vom Arzt auf das Verordnungsblatt übertragen; ein Fehlen einzelner Angaben nach Buchstaben a. oder b., c. und d., e., f. und h. bis m. berechtigt nicht zur Zurückweisung des Verordnungsblattes bei der Abrechnung. Fehlende oder fehlerhafte Angaben nach den in Satz 1 genannten Buchstaben können im Einzelfall vom Apotheker geheilt werden² und sind in diesem Fall von ihm abzuzeichnen.

Muss die Apotheke die 5000 Euro Retax notgedrungen akzeptieren?

Sie muss es nicht, denn das eingangs erwähnte Urteil (SG Hannover, Urteil 01.11.11 AZ. S 19 KR 362/10) hat die Krankenkasse dennoch zur Zahlung verurteilt.

Um der betroffenen Apotheke und auch künftig retaxierten Apotheken Hilfestellung bei ihren Einsprüchen zu geben, wollen wir nachfolgend ein wenig näher auf die Urteilsbegründung des Gerichtes eingehen.

Kommentierung des Urteils (SG Hannover, Urteil 01.11.11 AZ. S 19 KR 362/10)

Die beklagte Krankenkasse berief sich auf die Vorschriften des Arznelieferungsvertrags, wonach sie die Verordnung zurückweisen könne. Zudem war sie der Meinung, dass eine nachträgliche Heilung im Vertrag nicht vorgesehen sei und sie diese daher nicht akzeptieren müsse.

Dem Anspruch der Apotheke auf Bezahlung wurde jedoch stattgegeben. Die Krankenkasse sei zwar berechtigt, die wegen der fehlenden Arztunterschrift fehlerhafte Verordnung zunächst zu beanstanden, zu einer abschließenden Zahlungsverweigerung sei die Kasse **nach dem erfolgten Einspruch** der Apotheke jedoch nicht berechtigt.

Das Gericht führte aus:

Der öffentlich-rechtlichen Leistungsverpflichtung der Apotheken steht der von §129 SGB V vorausgesetzte und vertraglich näher ausgestaltete gesetzliche Anspruch auf Vergütung gegenüber (BSG Urteil v. 17.12.2008 B 3 KR 13/08 R und Urteil v 28.09.10- B 1 KR 3/10 R).

Das Urteil betonte zunächst, dass das Fehlen der im Vertrag explizit als heilbar aufgeführten Angaben die Krankenkasse nicht zur Zurückweisung bei der Abrechnung berechtigt. Hier bestünde für den Apotheker die Möglichkeit, den Fehler nachträglich und selbst zu heilen. Daher bestünde ausdrücklich ein Vergütungsanspruch trotz zunächst nicht ordnungsgemäß ausgestellter Verordnung.

Im Umkehrschluss folge für die im Vertrag nicht genannten Buchstaben – hier Buchstabe „n“, fehlende Arztunterschrift –, dass die Kasse zwar **grundsätzlich** berechtigt ist, die Verordnung bei der Abrechnung zurückzuweisen. Dennoch besteht nach Auffassung des Gerichts ein endgültiges Zurückweisungsrecht nach erfolgten Belieferungsnachweisen für die fehlerhafte Verordnung **nicht!**

Das Gericht verkennt zwar nicht, dass für die routinemäßige Abwicklung im Allgemeinen eine wortgetreue Abwicklung der Vereinbarungen zu beachten ist und das Zulassen nachträglicher Korrekturen zu einer mit einer Massenverwaltung nicht zu vereinbarenden Erschwerung des Abrechnungsverfahrens führen könne. Diese Gründe treffen jedoch für die klagende Apotheke nicht zu, **da im Arzneiliefervertrag für diesen Fall ein Beanstandungs- und Einspruchsverfahren vereinbart ist.**

Auch die häufig entstehenden Beweisschwierigkeiten bestünden im Falle der fehlenden Arztunterschrift nicht, **da die Arztpraxis bestätigte, dass die Verordnung durch einen der dort tätigen Ärzte erfolgte** und die Unterschrift allein deshalb vergessen wurde, weil die Verordnung unmittelbar während der laufenden Behandlung des Patienten ausgestellt werden musste. **Außerdem hat auch der Versicherte selbst den Erhalt des Medikamentes bestätigt.**

Wodurch in diesem Fall Beweisschwierigkeiten auftreten sollten, die eine nachträgliche Heilung der fehlerhaften Verordnung als unzulässig erscheinen lassen, konnte das Gericht somit nicht erkennen.

Die Vereinbarung im Arzneiliefervertrag diene dem Zweck die Krankenkasse vor Zahlungsansprüchen zu schützen, wenn es an der Verordnung durch einen Vertragsarzt fehlt. Allein der Vertragsarzt sei berechtigt, den Anspruch des Versicherten gegenüber seiner Kasse zu konkretisieren, daher könne der Apotheker eine fehlende Unterschrift des Arztes – im Gegensatz zu vereinbarten heilbaren Fehlern – auch hier nicht selbst korrigieren.

Der Versorgungsvertrag begründe zwar das Recht der Kasse eine Zahlung **zunächst zu verweigern**, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Verordnung von einem Vertragsarzt ausgestellt wurde. Eine darüber hinausgehende Zurückweisung begründe jedoch die Vereinbarung nicht.

Da im Beanstandungs- und Einspruchsverfahren nachgewiesen wurde, dass die Verordnung dem Willen des Arztes entsprach und die Unterschrift lediglich versehentlich nicht erfolgte, ist zwar die Beanstandung der Kasse zunächst rechtmäßig, eine endgültige Zurückweisung der Verordnung jedoch nicht mehr.

Wie sollte die Apotheke weiter vorgehen?

Aus der Urteilsbegründung folgt auch, wie sich die Apotheke in solchen Fällen verhalten sollte:

Nochmals **Einspruch gegen die** Retaxation erheben und Nachweise beilegen:

- des Arztes, der seine Verordnung und den Erhalt des Medikamentes bestätigt.
- des Patienten, der ebenfalls den ordnungsgemäßen Erhalt bestätigt.

Dann sollte sich auch die Rezeptprüfstelle der DAK der Meinung des Gerichtes anschließen und die Retaxation zurücknehmen.

2 Kommentare

Kommentare sind nur für registrierte Mitglieder des DAP Retax-Forums zu sehen.

Um die Kommentare zu lesen, nutzen Sie bitte zur Anmeldung das nachfolgende Formular.

Noch nicht im DAP Retax-Forum registriert? Jetzt hier registrieren!